



## Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 31. August 2018<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative «Für eine  
massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung  
(Begrenzungsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung  
unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 121b*                      Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit

<sup>1</sup> Die Schweiz regelt die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigen-  
ständig.

<sup>2</sup> Es dürfen keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen und keine ande-  
ren neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, welche ausländi-  
schen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren.

<sup>3</sup> Bestehende völkerrechtliche Verträge und andere völkerrechtliche Verpflichtungen  
dürfen nicht im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 angepasst oder erweitert  
werden.

*Art. 197 Ziff. 12<sup>4</sup>*

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 121b (Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit)*

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2018 5785

<sup>3</sup> BBl 2019 ...

<sup>4</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von  
der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>1</sup> Auf dem Verhandlungsweg ist anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>5</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme von Artikel 121*b* durch Volk und Stände ausser Kraft ist.

<sup>2</sup> Gelingt dies nicht, so kündigt der Bundesrat das Abkommen nach Absatz 1 innert weiteren 30 Tagen.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>5</sup> SR 0.142.112.681; AS 2002 1529